

**ALEXANDER HOLLERBACH**

Rechtsprobleme der Katholischen Kirche im geteilten  
Deutschland

# Rechtsprobleme der Katholischen Kirche im geteilten Deutschland<sup>1</sup>

*Professor Dr. Alexander Hollerbach, Universität Freiburg i. Br.*

Das mir vorgegebene Thema lautet: »Rechtsprobleme der Katholischen Kirche im geteilten Deutschland«. Vielleicht sollte noch vorsichtiger gesagt werden: »Katholische Kirche und Katholizismus im geteilten Deutschland. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Perspektive«. Jedenfalls gilt es, die kirchenrechtliche Perspektive besonders zu betonen und dabei ein Stück weit innerdeutsche Rechtsvergleichung zu betreiben. Dabei sind mir, der ich ein Anfänger auf diesem speziellen Gebiet bin<sup>2</sup>, Informationsdefizite schmerzlich bewußt geworden, ganz zu schweigen von Erfahrungsdefiziten.

I. Was Situation und Position der Katholischen Kirche in der DDR im allgemeinen anlangt, so müssen einige wenige Streiflichter genügen<sup>3</sup>.

1 Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Vortragsfassung

2 Bislang kann ich nur verweisen auf meinen Beitrag über »Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Deutschen Demokratischen Republik«, in: Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, hrsg. von *Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz*, Regensburg 1983, S. 1072–1081.

3 Für das Schrifttum bis zum Jahre 1983 darf auf den in Anm. 1 angeführten Beitrag verwiesen werden. Seitdem verdienen Hervorhebung: *Hubert Kirchner*, Die römisch-katholische Kirche in der DDR, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, 1984, S. 50–54; *Andreas Althammer*, Weitergabe des Glaubens in der Deutschen Demokratischen Republik, in: *Concilium* 1984, S. 347–352; *Beatus Brenner*, Kurskorrektur. Hirtenwort der katholischen Bischöfe in der DDR vom 8. September 1986 zu »Katholische Kirche im sozialistischen Staat«, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 1987, S. 16 f.; *Karl Gabriel*, Die katholische Kirche in der DDR. Religionssoziologische Überlegungen, in: *Stimmen der Zeit* 112 (1987), S. 806–816; *Ernst-Alfred Jauch* u. *Gisela Helwig*, Katholische Kirche, in: *Kirchen und Gesellschaft in beiden deutschen Staaten*, hrsg. v. *Gisela Helwig* u. *Detlef Urban*, Köln 1987 (Edition Deutschland Archiv), S. 7–43. Kurzinformationen (mit weiterführenden Literaturangaben) ferner bei *Wolfgang Knauff*, Art. Deutsche Demokratische Republik, V. Religiöse Verhältnisse, in: *Staatslexikon*, 7. Aufl., Bd. I (1985), Sp. 1256–1258; *Alexander Hollerbach*, Art. Kirche und Staat, VII. Kirche und Staat in der Deutschen Demokratischen Republik, in: *Staatslexikon*, 7. Aufl., Bd. III (1987), Sp. 499–502; *Hubert Kirchner*, Art. Deutsche Demokratische Republik, VIII. B. Die röm.-kath. Kirche, in: *Evangelisches Staatslexikon*, 3. Aufl., Bd. I (1987), Sp. 553–559.

Die Buchpublikation der Ergebnisse der Pastoral-synode der Katholischen Kirche in der DDR, die 1975 in Dresden ihren Abschluß fand, trägt den kennzeichnenden Titel: »Konzil und Diaspora«<sup>4</sup>. In der Tat war Haupt-thema die konkretisierende Umsetzung des II. Vatikanischen Konzils in die Wirklichkeit der Kirche in der DDR. Diese Kirche hat aber für sich ein sig-nifikantes Stichwort und eine Selbstcharakterisierung zur Hand, nämlich Diaspora. »Die Katholische Kirche in der DDR ist eine Diasporakirche«, so lautet eine »Grundaussage« in dem grundlegenden Beschluß »Glauben heute«<sup>5</sup>. Aber, so heißt es in einer Fußnote dazu ausdrücklich: »Mit Dia-spora meint der Text nicht das Leben von Katholiken unter Christen ander-er Konfessionen – wie im Sprachgebrauch vergangener Jahrzehnte üblich–, sondern die Existenz der Christen in einer nichtchristlichen Umwelt«, und es wird, gut biblisch, zum Beleg dafür auf 1. Petr. 1,1, Jak. 1,1 und Apg. 8, 1 u. 4 verwiesen.

Aber wie ist diese Umwelt des näheren zu verstehen und welche Haltung nimmt die Kirche dieser Umwelt gegenüber ein? Lange herrschte wohl das Bild vom »fremden Haus«, in dem die Christen existieren, in dem sie ihre eigene Stube oder Nische einrichten, aber ohne daß sie in irgendeiner Weise eine positive Beziehung zu diesem Haus entwickeln. Damit war in betonter Binnen-Orientierung eine weitgehende – um nicht zu sagen: völlige – Abstinenz in allen Fragen mit politischem Bezug verbunden, soweit es nicht um Fundamentalia der kirchlichen Lehre und damit um die Identität der Kirche ging. Insoweit dürften aber wohl doch seit dem Tode von Kardinal Bengsch neue Akzente zu verzeichnen sein. So darf als kennzeichnend auf ein Referat verwiesen werden, das Bischof Wanke 1981 gehalten hat<sup>6</sup>. Hier heißt es: »Ich betrachte mich . . . meiner gesellschaftlichen Umwelt, also dem konkreten Hier und Heute zugehörig und verpflichtet . . . Ich kann nur sagen: Dieses Land ist nicht mein Los, sondern es ist meine Heimat. In diesem gesellschaftlichen Umfeld habe ich meine geistige und religiöse Entwicklung erfahren . . . Wir wollen auch hierher gehören, nicht weil wir nicht anders können, sondern weil wir um dieses Landes willen, um seiner Menschen wil-len einen Weg suchen wollen, um das Evangelium Jesu Christi auf <mittel-deutsch> zu buchstabieren«. Wanke setzt sich in diesem Zusammenhang freilich bewußt ab von der Schönherr-Formel »Kirche im Sozialismus«. Er spricht statt dessen von »Kirche in einer säkularisierten, materialistischen Umwelt«. Man mag über Wert oder Unwert solcher Kurzformeln lange disku-tieren – so wie etwa in der Bundesrepublik Deutschland über »Partner-

4 Konzil und Diaspora. Die Beschlüsse der Pastoral-synode der katholischen Kirche in der DDR, Berlin 1977.

5 A.a.O., S. 21.

6 Zitiert nach *Kirchner*, Materialdienst 1984 (oben Anm. 3), S. 51; vgl. auch Herder-Korrespondenz 1982, S. 436 ff.

schaft« oder »balancierte Trennung«<sup>7</sup> –: Die Wanke-Formel hat jedenfalls den Vorteil, daß sie mit Säkularismus und Materialismus zwei Kategorien benennt, die in der Tat für die Ortsbestimmung der Gegenwart kennzeichnend sind, dies freilich keineswegs nur für die DDR.

Noch eine andere allgemeine Beobachtung ist sozusagen vor die Klammer zu ziehen. Sie führt indes schon stärker an die spezifische Thematik heran. Wenn wir in der Bundesrepublik Deutschland von Katholizismus sprechen, dann meinen wir die Katholische Kirche als verfaßte Kirche, schließen aber auch ein die zahlreichen Verbände, Werke, Gruppen und Vereinigungen, die die Kirche als solche umgeben und die vielfach aus privater Laien-Initiative erwachsen sind, die zudem im Zentralkomitee der Deutschen Katholiken eine eigene Laien-Repräsentanz haben. Wir haben gewissermaßen ein Satellitensystem vor uns<sup>8</sup>.

Anders in der DDR. Von der Minoritätssituation ganz abgesehen, hat sich dort von den staatlichen Rahmenbedingungen her ein solches System nicht fortsetzen lassen bzw. nicht neu bilden können. Jedenfalls gibt es über den pfarrlichen Rahmen und kleine spirituelle Gruppierungen hinaus ein eigenständig organisiertes Laientum nicht. Das ist beim Katholikentreffen in Dresden wieder ganz deutlich geworden. Es war eine Veranstaltung der Katholischen Kirche in der DDR, für welche die Berliner Bischofskonferenz die unmittelbare und letztlich alleinige Verantwortung trug<sup>9</sup>.

II. Die weiteren Überlegungen und Beobachtungen nehmen ihren Ausgang von einer Analyse der organisationsrechtlichen Struktur der Katholischen Kirche in der DDR<sup>10</sup>.

1. Die Katholische Kirche in der DDR umfaßt nach dem derzeitigen Stand sieben Jurisdiktionsbezirke, nämlich zwei reguläre Bistümer (Dresden-Meißen, Berlin), eine Apostolische Administratur (Görlitz) und vier Bereiche (Magdeburg, Schwerin, Erfurt, Meiningen), die von Apostolischen Administratoren geleitet werden, wobei Erfurt und Meiningen durch eine Personalunion verklammert sind. Alle Jurisdiktionsbezirke, auch die beiden Bistü-

7 Vgl. dazu *Klaus Bielitz*, Kurzbegriffe zur Kennzeichnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach dem Grundgesetz, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 29 (1984), S. 103–111.

8 Vgl. dazu *Heinz Hürten*, Art. Katholizismus, in: *Staatslexikon* 7. Aufl., Bd. III (1987), Sp. 373–378. Als Regionalstudie vgl. dazu vom *Verf.*, *Religiöse Vereinigungen*, in: *Verbände in Baden-Württemberg*, hrsg. von *Herbert Schneider*, Stuttgart 1987, S. 305–322.

9 Hervorgehoben im Bericht von *David Seeber*, *Gottes Macht – unsere Hoffnung*. Das Katholikentreffen in Dresden, in: *Herder-Korrespondenz* 1987, S. 363–368 (363).

10 Knappe Übersicht in dem oben Anm. 2 angeführten Beitrag des *Verf.*, S. 1073 f.

mer, unterstehen unmittelbar dem Hl. Stuhl. Die Gliederungsform der Kirchenprovinz fehlt.

2. Von den sieben Jurisdiktionsbezirken ist nur einer in seinem aus der Vorkriegszeit überkommenen kirchenrechtlichen Grundstatus in territorialer Hinsicht ganz unverändert geblieben, nämlich das 1921 für Sachsen wiedererrichtete exemte Bistum Meißen. Nur insofern hat sich eine Änderung vollzogen, als aufgrund Dekrets der Bischofskongregation vom 15. November 1979 der Bischofssitz von Bautzen nach Dresden verlegt und der Name des Bistums in »Dresden-Meißen« geändert wurde<sup>11</sup>. Es ist auch davon auszugehen, daß das Reichskonkordat, obwohl von der DDR nicht anerkannt, jedenfalls als kirchliches Partikularrecht fortgilt, was insbesondere für Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Bedeutung hat; danach besitzt das Domkapitel das Recht, in entsprechender Anwendung der Regeln des Badischen Konkordats den Bischof zu wählen.

3. Für die Entwicklung der organisationsrechtlichen Strukturen war der 28. Juni 1972 ein entscheidendes Datum. Nach dem Inkrafttreten des Deutsch-Polnischen Vertrages<sup>12</sup> ist durch die Apostolische Konstitution »Episcoporum Poloniae«<sup>13</sup> eine tiefgreifende Neuordnung der Diözesanverhältnisse jenseits von Oder und Neiße erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde das um seine östlichen Teile kubierte Bistum Berlin nun in aller Form aus dem Breslauer Metropolitan-Verband herausgelöst und unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstellt. Daß sich an der Zugehörigkeit West-Berlins zur Diözese Berlin nichts änderte, braucht nur kurz erwähnt zu werden. Die östlichen Teile des Berliner Bistums wurden in die Neuordnung der polnischen Jurisdiktionsbezirke vollständig einbezogen; sie erhielten nicht etwa einen Sonderstatus.

4. Das schon erwähnte Datum prägt auch das Dekret der Bischofskongregation über die Errichtung der Apostolischen Administratur Görlitz<sup>14</sup>. Sie wurde gebildet für das in der DDR gelegene Rest-Gebiet des Erzbistums

11 Text des Dekrets in *Acta Apostolicae Sedis* 72 (1980), S. 93 f. Man darf wohl davon ausgehen, daß diese Veränderungen den staatlichen Behörden förmlich notifiziert wurden. Ansonsten wird aber der Staat nicht beteiligt gewesen sein. Da der territoriale Bestand unberührt geblieben ist, stellte sich die Frage einer Anwendung von Art. 11 des Reichskonkordats nicht.

12 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970, BGBl. II 1972, S. 361. Der Vertrag ist am 3. Juni 1972 in Kraft getreten (ebd., S. 651).

13 *Acta Apostolicae Sedis* 64 (1972), S. 657 f.

14 Text in: *Acta Apostolicae Sedis* 64 (1972), S. 737 f.; vgl. auch die Mitteilung in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 141 (1972), S. 509 f.

Breslau und von diesem völlig gelöst: Eine »nova circumscriptio« wurde vorgenommen.

Das gibt Veranlassung, den kirchenrechtlichen Status dieser Organisationsform im einzelnen verlässlich zu bestimmen. Das Kirchenrecht des Codex Iuris Canonici von 1917 kennt die Institution der Apostolischen Administratur als solche nicht. Wohl aber enthält der Codex Normen über »Apostolische Administratoren«<sup>15</sup>. Gleichwohl unterliegt es keinem Zweifel, daß sich die Apostolische Administratur als bistumsähnliche Organisationsform in legitimer Weise entwickelt hat. Mit *Klaus Mörsdorf*<sup>16</sup> kann man sagen: »Die Organisationsform der Apostolischen Administratur kommt zur Anwendung, wenn schwerwiegende Gründe, vor allem kirchenpolitische Schwierigkeiten, es geboten erscheinen lassen, Teilgebiete einer oder mehrerer Diözesen auf unbestimmte Zeit einer eigenen Führung zu unterstellen oder auch wenn die Verhältnisse noch nicht reif sind zur Errichtung eines Bistums. Die Apostolische Administratur hat daher provisorischen Charakter«. Der Apostolische Administrator, der zum Vorsteher bestellt wird, wird indes »in perpetuum«, nicht bloß »ad tempus« berufen; er ist »permanentener constitutus«. Das ergibt sich aus den Regeln der cc. 312 ff. CIC/1917. Im übrigen hat der ständige Bistumsverwalter dieselben oberhirtlichen Befugnisse und Ehrenrechte sowie dieselben Pflichten wie ein regierender Bischof (c. 315 § 1), allein mit dem Unterschied, daß er diese nicht zu eigenem Recht besitzt, sondern als päpstlicher Vertreter aus übertragenem Recht. Demgemäß kann es übrigens auch kein Recht zur Wahl eines Apostolischen Administrators geben. Soweit in Görlitz noch ein Domkapitel existiert, hat es jedenfalls keine Wahlfunktion in bezug auf den Vorsteher der Apostolischen Administratur.

Hatte der Codex von 1917 von der Apostolischen Administratur als solcher noch keine Notiz genommen, so stellt sich die Rechtslage nach dem neuen Codex von 1983 anders dar<sup>17</sup>. C. 368 nennt ausdrücklich als Sonderform einer Teilkirche »die für dauernd errichtete Apostolische Administratur«, die »Apostolica Administratio stabiliter erecta«. Außerdem enthält c. 371 § 2 eine Legaldefinition: »Eine Apostolische Administratur ist ein bestimmter Teil des Gottesvolkes, der wegen besonderer und wirklich schwerwiegender Gründe vom Papst nicht als Diözese errichtet wird und dessen seelsorgliche Betreuung einem Apostolischem Administrator übertragen wird, der sie im Namen des Papstes zu leiten hat.« Insofern hat also nun die Apostolische Administratur Görlitz einen eindeutigen kanonistischen Status.

15 Cc. 312–318.

16 Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. I, 11. Aufl. München 1964, S. 401 f.

17 Vgl. dazu *Hubert Müller*, Diözesane und quasidiözesane Teilkirchen, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, S. 329 ff. (335).

Apostolische Administraturen gibt es im übrigen auch anderswo, so z. B. in Guatemala und in Jugoslawien (Banat). Das päpstliche Jahrbuch führt insgesamt neun Fälle auf<sup>18</sup>.

5. Von den bis jetzt besprochenen Jurisdiktionsbezirken in der DDR sind die nächsten deutlich zu unterscheiden. Es handelt sich um Gebiete von Diözesen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die in die DDR hineinreichen. Betroffen von der Grenzziehung sind die Erzdiözese Paderborn sowie die Diözesen Osnabrück, Fulda und Würzburg. Für die betreffenden Gebiete hat der Hl. Stuhl nach Abschluß des Grundlagenvertrages mit der DDR<sup>19</sup> Apostolische Administratoren eingesetzt. Die rechtliche Zugehörigkeit zu den »Mutterdiözesen« ist dadurch nicht tangiert worden, eine förmliche Neu-Zirkumskription ist nicht erfolgt. Aber, so heißt es in der amtlichen Verlautbarung aufgrund eines Schreibens des Staatssekretariats vom 14. Juli 1973: »Durch diese Ernennung, die für ständig erfolgt ist, wurden diesen Apostolischen Administratoren die Rechte und Pflichten eines residierenden Bischofs übertragen und dadurch die Jurisdiktion der Ordinarien für die in der DDR gelegenen Jurisdiktionsbereiche suspendiert.«<sup>20</sup> Das alles geschah in Anwendung der cc. 312, 315 § 1, 316 § 1 CIC/1917, während der jetzt geltende Codex Detailregelungen über den Apostolischen Administrator nicht mehr vorsieht, ja nur noch, wie schon angedeutet, die »Apostolica Administratio stabiliter erecta« zu kennen scheint, also nur die territorial radizierte Organisationsform der Administratur. Wollte man den neuen Codex eng interpretieren, so müßte man sagen: Der Administrator ohne Administratur ist eine para-kodikarische Figur. Aber man darf sich insoweit durchaus auf die höchste Rechtsautorität des Papstes berufen. Sie schließt die grundsätzliche Möglichkeit ein, unter Ausnutzung der Flexibilität des kanonischen Rechts eine solche Sonderlösung zu treffen und damit den pastoralen Bedürfnissen so weit wie nur möglich entgegenzukommen, ohne staatliche Grenzziehungen zum Anlaß für definitive kirchliche Grenzziehungen nehmen zu müssen. Man wird es auch aus der Sicht der Kirchen in Mitteldeutschland begrüßen, daß der Hl. Stuhl insoweit an dem Prinzip der Unabhängigkeit von Staats- und Kirchengrenzen festhält.

Die für die genannten Jurisdiktionsbezirke getroffene Lösung ist übrigens in der Weltkirche einmalig. Das päpstliche Jahrbuch hat dafür eine eigene Rubrik bereit, und zwar unter der Überschrift »Amministratori Apostolici ›permanenter constituti‹«; sie folgt der Übersicht über die Apostolischen

18 *Annuario Pontificio* 1987, S. 882 f.

19 Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972, BGBl. II 1973, S. 421. Der Vertrag ist am 21. Juni 1973 in Kraft getreten (ebd., S. 559).

20 Vgl. die Mitteilung in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 142 (1973), S. 471 f.

Administraturen nach<sup>21</sup>. Es fehlt freilich jeglicher Hinweis auf den Zusammenhang mit den Mutterdiözesen. Anders verfährt das Adreßbuch für das katholische Deutschland<sup>22</sup>. Hier steht nicht nur Görlitz in der alphabetischen Reihenfolge zwischen Fulda und Hildesheim. Vielmehr erscheinen auch die von Administratoren geleiteten Jurisdiktionsbezirke als eigene Abschnitte innerhalb der Angaben über Fulda, Paderborn und Osnabrück. Freilich beginnt auch in diesem an sich verdienstlichen Werk der Bewußtseinsschwund; so fehlt bei Würzburg ein Hinweis auf Meiningen<sup>23</sup>.

In der Bezeichnung der betreffenden Jurisdiktionsbezirke hat man im übrigen die früher übliche Sprechweise bewußt geändert. Sprach man früher von Bischöflichem bzw. Erzbischöflichem »Kommissariat«, so heißen die Bezeichnungen jetzt »Bischöfliches Amt Magdeburg«, »Bischöfliches Amt Schwerin«, »Bischöfliches Amt Erfurt-Meiningen«. Dabei meint »Amt« wohl nicht nur den Verwaltungssitz, sondern zugleich den territorialen Sprengel.

6. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß von der innerdeutschen Grenzziehung auch die Diözese Hildesheim betroffen ist. Von den zu ihr gehörenden sechs Gemeinden auf DDR-Gebiet werden vier von Magdeburg und je eine von Schwerin und Erfurt aus betreut. Man wird hier von einer stellvertretenden treuhänderischen Wahrnehmung der Jurisdiktionsbefugnisse des Bischofs von Hildesheim durch die betreffenden mitteldeutschen Apostolischen Administratoren sprechen können; jedenfalls ist es fraglich, ob insoweit eine förmliche Suspension der Jurisdiktion des Hildesheimer Bischofs erfolgt ist.

III. Die Zusammengehörigkeit der Jurisdiktionsbezirke in der DDR kommt in der Existenz der Berliner Bischofskonferenz zum Ausdruck. Am 26. Oktober 1976 ist die bis dahin sog. Berliner Ordinarienkonferenz, die als regionale Bischofskonferenz innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz galt, als selbständige Institution im Sinne der Normen des II. Vatikanischen Konzils anerkannt worden<sup>24</sup>. Das jetzt geltende Statut der Berliner Bischofskonferenz trägt das Datum vom 28./29. Mai 1984<sup>25</sup>.

Die Berliner Bischofskonferenz ist der Zusammenschluß der Diözesanbischöfe, der ihnen gleichgestellten Ordinarien und der Weihbischöfe im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik (Art. 1 Satz 1). Die Sonderlage Berlins kommt lediglich in Art. 12 Satz 4 zum Ausdruck. Dort wird

21 *Annuario Pontificio* 1987, S. 884.

22 Adreßbuch für das katholische Deutschland, Ausgabe 1987/1988, Paderborn 1987, S. 29 ff.

23 A.a.O., S. 49 f.

24 Vgl. die Mitteilung in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 145 (1976), S. 565.

25 Der Text ist bisher unveröffentlicht; er wurde mir freundlicherweise vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung gestellt.

gesagt: »Für den Westteil des Bistums Berlin haben die Beschlüsse der Vollversammlung keine Rechtskraft.« Umgekehrt ist durch Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz<sup>26</sup> klargestellt, daß auch der Bischof von Berlin Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz ist, »der, soweit er nicht persönlich an den Sitzungen der Organe der Bischofskonferenz teilnimmt, durch seinen hierzu ständig in Berlin (West) Beauftragten mit den Rechten eines Diözesanbischofs vertreten wird«.

Die Berliner Bischofskonferenz ist naturgemäß ein relativ kleines Gremium; es umfaßt derzeit elf Mitglieder, nämlich die beiden Diözesanbischofe, die vier Apostolischen Administratoren und fünf Weihbischofe. Trotzdem mußte, der Verpflichtung aus c. 451 CIC folgend, neben der Vollversammlung als zweites Organ ein Ständiger Rat eingerichtet werden, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Konferenzmitglied besteht, das von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt wird (Art. 16). Es spricht im übrigen für die häufige Notwendigkeit von Koordination und Kooperation, daß die Vollversammlungen in jedem Quartal einmal stattfinden müssen (Art. 5 Satz 2), während etwa Art. 6 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vorsieht, daß die Vollversammlung nur wenigstens einmal im Jahr stattzufinden hat.

Die Berliner Bischofskonferenz verfügt über ein Sekretariat, das von einem »Generalsekretär« geleitet wird (Art. 22–24), während sein Bonner Kollege einfach »Sekretär« heißt.

Das Statut der Berliner Bischofskonferenz führt unter den Aufgaben »Beziehungen zu anderen Bischofskonferenzen« und »Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebiets in pastoralen und liturgischen Fragen« an, nimmt aber in merkwürdiger Zurückhaltung oder Ängstlichkeit von der Existenz der Deutschen Bischofskonferenz nicht ausdrücklich Notiz. Demgegenüber hat das Statut der Deutschen Bischofskonferenz in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 in aller Form die Mitteilung aufgenommen: »Kraft Entscheidung des Apostolischen Stuhles bilden die Mitglieder der früheren Berliner Ordinarienkonferenz die Berliner Bischofskonferenz mit eigenem Statut.« Ferner wird in Art. 1 Abs. 2 in Bezug auf die Zusammenarbeit in pastoralen und liturgischen Fragen die Berliner Bischofskonferenz ausdrücklich genannt und dadurch aus dem Kreis der »anderen Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes« herausgehoben. Weitergehende Aussagen, etwa über ein spezifisch partnerschaftliches Verhältnis oder über Angelegenheiten gemeinsamer Verantwortung, fehlen. Wäre nicht zumindest eine offizielle wechselseitige Teilnahme eines Vertreters an den Vollversammlungen denkbar? Mir scheint, daß hier, von Statutenfragen völlig abgesehen, noch eine gewisse Entkrampfung Not täte.

26 Text in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 155 (1986), S. 143 ff.

Es ist hier nicht der Ort, die Statuten der beiden Bischofskonferenzen in Deutschland in allen Einzelheiten zu vergleichen. Aber einige wenige Punkte seien doch noch aufgegriffen:

Beide Statuten heben hervor, daß die jeweilige Bischofskonferenz kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, und zwar gem. c. 449 § 2 CIC. Ob dies auch für den Bereich des weltlichen Rechts gilt, bleibt in dem Statut der Berliner Bischofskonferenz völlig offen. Die Frage wird wohl zu verneinen sein, es sei denn, man wolle § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 der Verordnung über Vereinigungen auf die Bischofskonferenz anwenden<sup>27</sup>. Die Deutsche Bischofskonferenz hingegen hat ausdrücklich darauf verzichtet, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, gem. Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 5 WRV den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen. Sie bedient sich vielmehr für die Wahrnehmung von Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich der Institution des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der seinerseits die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt<sup>28</sup>.

Unter den der Berliner Bischofskonferenz zugewiesenen Aufgaben figuriert interessanterweise die »Behandlung von Fragen im Verhältnis von Kirche und Staat, soweit die Bischofskonferenz für diese legitimiert ist«. Eine entsprechende ausdrückliche Zuweisung im Statut der Deutschen Bischofskonferenz fehlt. Die Hervorhebung dieser Kompetenz im Berliner Statut deutet, trotz der Einschränkung, darauf hin, daß gerade insoweit gemeinschaftliches Handeln angestrebt wird. Es ist offenkundig, daß hierbei die gänzlich unterschiedliche Staatsstruktur eine wesentliche Rolle spielt.

Der Berliner Konferenz ist ausdrücklich auch die »Einberufung einer gemeinsamen Synode (c. 441 CIC)« zugewiesen. Auch diese Bestimmung findet keine Entsprechung im Statut der Deutschen Bischofskonferenz. Die gewählte Terminologie ist allerdings irreführend. Die ausdrückliche Bezugnahme auf c. 441 CIC läßt keinen Zweifel daran, daß es sich nicht um eine gemeinsame Synode etwa nach Art der Würzburger Synode oder auch der Dresdner Pastoralynode handeln kann, sondern nur um ein sog. Plenarkonzil, d. h. ein Konzil für alle Teilkirchen ein und derselben Bischofskonferenz (vgl. c. 439 § 1)<sup>29</sup>. Immerhin könnten zu einem solchen Plenarkonzil nach Maßgabe von c. 443 § 4 auch Laien eingeladen werden, wenn auch mit nur beratendem Stimmrecht. Ob die ausdrückliche Aufnahme dieser Kompetenz der Berliner Bischofskonferenz auf eine bestimmte Absicht schließen läßt, bleibt freilich ungewiß. Demgegenüber wird man für den Bereich der

27 Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. November 1975, Gesetzblatt der DDR, S. 723.

28 Vgl. dazu *Joseph Listl*, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, S. 322 f.

29 Vgl. dazu *Joseph Listl*, ebd., S. 307 f.

Deutschen Bischofskonferenz sagen dürfen, daß hier an eine Wiederholung des Würzburger Experiments nicht gedacht ist. Hier dürfte zunächst einmal der Weg von Diözesansynoden favorisiert werden. Auf der anderen Seite besteht mit der Gemeinsamen Konferenz zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der Deutschen Katholiken eine Institution für die Fortführung der Kommunikation zwischen der Hierarchie und den Laien.

Man weiß, daß auch und gerade die Katholische Kirche in der DDR durch die große Zahl von Heimatvertriebenen starke Veränderungen erfahren hat. Aber irgendeine Widerspiegelung dieser Tatsache findet man in der Organisation der mitteldeutschen Kirche nicht. Anders im Statut der Deutschen Bischofskonferenz. Nach Art. 2 Abs. 3 des Statuts sind die Apostolischen Visitatoren von Breslau, Ermland und Schneidemühl sowie die Kanonischen Visitatoren von Glatz und Branitz bis auf weiteres beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz<sup>30</sup>. Damit hat es folgende Bewandnis: Nach der Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse in den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie wurden am 23. Oktober 1972 für diejenigen Kleriker und Laien der früheren Teilkirchen der Erzdiözese Breslau, der Diözese Ermland und der Freien Prälatur Schneidemühl, die sich wegen der veränderten Verhältnisse fern ihrer ursprünglichen Heimat in der Bundesrepublik Deutschland befinden, Apostolische Visitatoren bestellt. Hinsichtlich der Kleriker haben die Visitatoren, kumulativ mit dem jeweiligen Ortsordinarius des Klerikers, Personaljurisdiktion mit allen Rechten und Pflichten eines Diözesanbischofs, soweit hierzu nicht die Bischofskonsekration erforderlich ist. Im Gegensatz zu den genannten Apostolischen Visitatoren besitzen die Kanonischen Visitatoren von Glatz und Branitz keine Personaljurisdiktion über die Kleriker, die aus diesen Gebieten stammen und in der Bundesrepublik Deutschland leben. Sie haben aber die Aufgabe, »für das geistliche Wohl der ihnen anvertrauten Priester und Gläubigen aus den genannten Gebieten Sorge zu tragen«. Sofern es in diesem Kreis einer Erinnerung bedarf: Glatz meint den ehemaligen Anteil der Erzdiözese Prag auf früher preußischem Territorium, Branitz den ehemaligen Anteil der Erzdiözese Olmütz auf ehemals preußischem Territorium. Durch die Neuordnung der kirchlichen Jurisdiktionsbezirke im Jahre 1972 wurde das Gebiet des ehemaligen Generalvikariats Branitz von der Erzdiözese Olmütz abgetrennt und der neugeschaffenen Diözese Oppeln zugeteilt. Das Gebiet des ehemaligen Generalvikariats Glatz wurde unter Abtrennung von der Erzdiözese Prag mit der Erzdiözese Breslau vereinigt. Die genannten Visitatoren sind beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz; nach Wahl durch die Vollversammlung nimmt einer der Apostolischen oder der Kanonischen Visitatoren auch an den Sitzungen des

30 Zum folgenden vgl. ebenfalls *Listl*, a.a.O., S. 321 (oben Anm. 28).

Ständigen Rates teil, wo er »Mitspracherecht« besitzt, freilich kein Antragsrecht und kein Stimmrecht (Art. 19 Abs. 3).

Es bleibt zu bemerken, daß die Apostolischen bzw. Kanonischen Visitatoren nach dem Statut der Deutschen Bischofskonferenz von 1976 eine stärkere Stellung hatten. Sie besaßen nämlich bis auf weiteres in der Vollversammlung die den Titularbischöfen zukommenden Rechte. Diese Konzeption konnte indes nach Inkrafttreten des neuen Codex nicht mehr fortgeführt werden, da nach c. 450 CIC nur Bischöfe Mitglieder der Bischofskonferenz sein können.

Die Existenz von Visitatoren der geschilderten Art ist eine angemessene Form der Pflege des Heimatbewußtseins und der Erinnerung an die Schicksalsgemeinschaft der Katholischen Kirche in Deutschland in den Grenzen von 1937. Man wird freilich kaum damit rechnen können, daß diese Institution fortgeführt wird, wenn eines Tages das personelle Substrat dafür entfallen sein wird.

Ein letzter Hinweis führt noch einmal in größere Zusammenhänge. Ebenso wie die Deutsche Bischofskonferenz ist die Berliner Bischofskonferenz Mitglied im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen, der derzeit seinen Verwaltungssitz in St. Gallen hat<sup>31</sup>.

IV. Mit der Besprechung der Institution der Bischofskonferenz wurde schon ein Stück Entwicklung des *Partikularrechts* verfolgt. Aber dieses Thema, für das es so gut wie keine Vorarbeiten gibt – auch in der Bundesrepublik nicht –, greift natürlich weiter. Im folgenden wird versucht, ein paar Grundinformationen dazu zu vermitteln. Dabei kann man sich in einem ersten Schritt an der normsetzenden Tätigkeit der Bischofskonferenz als solcher auf der Grundlage von c. 455 CIC orientieren<sup>32</sup>.

1. Gem. c. 502 § 3 wurde von der Berliner Bischofskonferenz beschlossen, die Aufgaben der Konsultorenkollegien neuen Rechts an die bestehenden Domkapitel in Berlin und Dresden-Meißen sowie in Görlitz zu übertragen. Auch die Deutsche Bischofskonferenz hatte alsbald nach Inkrafttreten des neuen Codex Entsprechendes beschlossen<sup>33</sup>, so daß insoweit erfreulicherweise Gleichklang herrscht. Zu Recht ist damit auch ein Auseinanderklaffen von Konkordatsrecht und innerkirchlichem Recht vermieden worden.

2. In dem Beschluß zu c. 1262 spiegelt sich deutlich die staatskirchenrechtliche Lage wider. Nach dieser Norm sollen die Gläubigen der Kirche durch erbetene Unterstützung Hilfe gewähren, und zwar gemäß den von der Bischofskonferenz erlassenen Normen. Die Berliner Bischofskonferenz sagt dazu: »Die genannte Unterstützung besteht in Fortsetzung der bisherigen

31 Vgl. Adreßbuch für das katholische Deutschland, 1987, S. 12.

32 Archiv für katholisches Kirchenrecht 154 (1985), S. 536–539.

33 Archiv für katholisches Kirchenrecht 152 (1983), S. 542.

Praxis in Spenden, die bei Gottesdiensten eingesammelt werden, und außerdem in einem nach Einkommen und sozialen Verhältnissen gestaffelten Betrag, der alljährlich von allen volljährigen Gläubigen als Kirchensteuer bzw. Kirchgeld erhoben wird.« Demgegenüber sagt die entsprechende Norm der Deutschen Bischofskonferenz: »In Anbetracht der im Konferenzgebiet bestehenden vertrags- und staatskirchenrechtlichen Regelungen über die Kirchensteuer ist der Erlaß einer eigenen Ordnung hinsichtlich erbeter Gaben (c. 1262) derzeit nicht erforderlich.« Aber es wird hinzugefügt: »Auch die Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu zahlen haben, sind verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten. Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die genannten Verpflichtungen zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen (c. 1261 § 2). Ihm obliegt es auch, unter Beachtung der bestehenden rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene, das kirchliche Besteuerungsrecht zu gestalten (c. 1262 letzter Halbsatz).«<sup>34</sup>

3. Während sich die Deutsche Bischofskonferenz in dieser Frage noch schwertut<sup>35</sup>, hat die Berliner Bischofskonferenz Einigkeit darüber gefunden, daß gem. c. 1421 § 2 auch Laien als Richter im bischöflichen Kollegialgericht bestellt werden können.

4. In der Frage der angemessenen kirchlichen Kleidung der Kleriker nach c. 284 gibt es insofern eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den Beschlüssen der beiden Bischofskonferenzen, als gesagt wird, daß als kirchliche Kleidung Oratorianerkragen oder römisches Kollar gelten. Die Berliner Bischofskonferenz fügt freilich hinzu: »Bei Gottesdienstfeier und Sakramentspendung Talar.« Davon ist im Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz überhaupt nicht die Rede, da der Beschluß sich offensichtlich nur auf die Kleidung in der Öffentlichkeit bezieht. Hierzu wird als Leitsatz vorangestellt: »Der Kleriker muß in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als Geistlicher erkennbar sein.« Unter dieser Perspektive wird, allerdings nur »in begründeten Ausnahmefällen«, dunkler Anzug mit Kreuz zugelassen.

5. Die Deutsche Bischofskonferenz hat ausführliche Partikularnormen zu c. 772 § 2 und c. 831 § 2 CIC erlassen<sup>36</sup>. Hier geht es allgemein um die Frage der Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen, ferner im besonderen um die Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten bei Sendungen zur Glaubens- und Sittenlehre in Hörfunk und Fernsehen. Die Ein-

34 Archiv für katholisches Kirchenrecht 155 (1986), S. 487 f.

35 Vgl. dazu *Paul Wirth*, Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, S. 965 (mit weiteren Hinweisen).

36 Archiv für katholisches Kirchenrecht 155 (1986), S. 486 f.

zelleiten interessieren hier nicht. Es ist nur im höchsten Maße signifikant, daß sich dieses Problem für die Berliner Bischofskonferenz bisher offenbar nicht gestellt hat.

6. Bemerkenswert ist die Ordnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in der DDR. Mit Statuten vom 18. September 1978<sup>37</sup> hat man zwei interdiözesane Gerichte geschaffen, nämlich ein Gericht erster Instanz in Erfurt und ein Gericht zweiter Instanz in Bautzen, jetzt mit Sitz in Dresden. Für diese Möglichkeit gibt es seit dem Inkrafttreten des neuen Codex eine klare Rechtsgrundlage in cc. 1423 § 1 und 1439 § 1.

7. Nicht zuletzt hat die Berliner Bischofskonferenz auch die Rahmenordnung für die Priesterbildung verabschiedet<sup>38</sup>. Hier hat es offenbar enge Konsultationen mit der Deutschen Bischofskonferenz gegeben. Damit ist indirekt auch die Existenz von Einrichtungen bekräftigt worden, die der Priesterbildung dienen und die der Bischofskonferenz zugeordnet sind. Das gilt in erster Linie für das Philosophisch-Theologische Studium in Erfurt (Albertus-Magnus-Akademie)<sup>39</sup>. Es wurde 1952 als eine zentrale Priesterbildungsstätte gegründet und besitzt den Status einer päpstlichen Fakultät mit Promotionsrecht. Es nimmt praktisch die Aufgaben wahr, die sonst einer Theologischen Fakultät an einer Staatsuniversität zukommen. Über eine solche Fakultät verfügt aber die Katholische Kirche im Bereich der DDR nicht, in deutlichem Unterschied zur Evangelischen Kirche dort. Der Ausbildungsstätte in Erfurt zur Seite stehen zwei Pastorseminare, nämlich in Huysburg bei Halberstadt und in Neuzelle. Außerdem besteht das St. Norbertus-Werk in Magdeburg zur Vorbereitung Spätberufener auf das Theologiestudium. Schließlich sind in Schöneiche Sprachkurse für Abiturienten eingerichtet, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse in den alten Sprachen verfügen.

V. Die Bischofskonferenzen haben zwar wichtige Aufgaben. Aber nach wie vor wird die Entwicklung des Partikularrechts wesentlich bestimmt vom einzelnen Bischof bzw. Ortsordinarius. Aus der Fülle der möglichen Gegenstände kann hier freilich nur ein Thema aufgegriffen werden, nämlich dasjenige des nachkonziliaren Rätewesens. Die Entwicklung in der DDR zeigt durchaus Ähnlichkeiten mit derjenigen im Bereich der westdeutschen Diözesen. Doch fällt eine maßgebende Säule des hier bestehenden Rätensystems völlig aus, nämlich die kirchlichen Verbände. Wie schon unter I. kurz dargetan gibt es sie nicht, geschweige denn eine zentrale Organisation wie diejenige des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken.

37 Text in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 148 (1979), S. 152 ff.

38 Archiv für katholisches Kirchenrecht 154 (1985), S. 538.

39 Vgl. dazu und zum folgenden *Wolfgang Knauff*, Katholische Kirche in der DDR, Mainz 1980, S. 50–56.

Auf der unteren Ebene sind offenbar allenthalben Pfarrgemeinderäte eingerichtet worden, von denen gesagt wird, daß sie am kontinuierlichsten und relativ erfolgreichsten arbeiten<sup>40</sup>. Nun hat hier der neue Codex zu einer großen Verunsicherung beigetragen. Während es in der Bundesrepublik Deutschland Diskussionen darüber gibt, ob der Pfarrgemeinderat, wie er in der nachkonziliaren Zeit eingerichtet worden ist, überhaupt von c. 536 CIC erfaßt wird<sup>41</sup>, wurde diese Frage in der DDR offenbar eindeutig bejaht. Man hat nämlich die bestehenden Satzungen und Ordnungen jedenfalls insoweit an das neue Kirchenrecht angepaßt, als der Pfarrer jetzt Vorsitzender des Pfarrgemeinderates ist und daneben ein Sprecher sowie ein stellvertretender Sprecher des Pfarrgemeinderates zu wählen sind<sup>42</sup>. Das ist eine bemerkenswerte Lösung. Sie trägt dem Erfordernis des neuen Codex Rechnung, schafft andererseits mit der Existenz eines Sprechers aus dem Kreis der Laien eine Art Doppelrepräsentanz des Pfarrgemeinderates.

Für die mittlere Ebene sind Dekanatsräte eingerichtet, deren Satzungen ebenfalls in der letzten Zeit überarbeitet bzw. neu gefaßt worden sind. Nach dem Statut für die Dekanatsräte im Bistum Dresden-Meißen vom 24. Januar 1986 erscheinen übrigens die Sprecher der Pfarrgemeinderäte des Dekanates als geborene Mitglieder des Dekanatsrates<sup>43</sup>.

Auf Diözesanebene ist im Bistum Dresden-Meißen ein Bistumsrat geschaffen worden, dessen Statut vom 24. Januar 1986 ebenfalls schon den Neuregelungen des kirchlichen Rechtes Rechnung trägt<sup>44</sup>. Es wird ausdrücklich gesagt, daß der Bistumsrat dem in c. 511 CIC empfohlenen Pastoralrat entspricht, daß er aber zugleich auch die Aufgaben des im Dekret über das Laienapostolat empfohlenen Gremiums übernimmt, das die apostolische Tätigkeit auf Bistumsebene unterstützen sowie Vereinigungen und Werke der Laien koordinieren soll. Insoweit besteht also nur *ein* Gremium auf Diözesanebene. Den Vorschriften des Codex gemäß wird der Bistumsrat vom Bischof als Vorsitzenden geleitet. Doch findet sich auch hier eine bemerkenswerte Regelung, die die spezifische Rolle der Laien zum Ausdruck bringt. Der Bistumsrat wählt nämlich aus seinen Laienmitgliedern einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Dem Sprecher obliegt es, dem Bischof die Tagesordnung vorzuschlagen, die Sitzungen zu leiten oder die Leitung zu delegieren, ferner die Abstimmung herbeizuführen und das Ergebnisprotokoll vorzubereiten.

40 So *Hubert Kirchner*, Evangelisches Staatslexikon, a.a.O (oben Anm. 3), Sp. 555.

41 Vgl. dazu vom *Verf.*, Art. Gemeinde III. Gemeinde in der katholischen Kirche, in: Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. I (1987), Sp. 1051 f.

42 Vgl. dazu die entsprechende Feststellung im Kirchlichen Amtsblatt der Ordinarie und Bischöflichen Ämter in der DDR. Ausgabe des Bistums Dresden-Meißen, 34 (1985), S. 36.

43 Ebda. 35 (1986), S. 40.

44 Ebda. 35 (1986), S. 20, 24.

VI. Ein letzter Abschnitt verläßt die engere Perspektive »Entwicklung des Partikularrechts« und beleuchtet noch kurz einige Themenkomplexe, die unter der Perspektive unseres Generalthemas besonders kennzeichnend zu sein scheinen.

1. Es gibt einen Bereich, in dem mit exakten Angaben nicht aufzuwarten ist, der aber größte praktische Bedeutung besitzt, nämlich die finanziellen Beziehungen. Wie die evangelischen Kirchen, so stellen auch die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland jährlich erhebliche Mittel für den sozialkaritativen Sektor und für kirchliche Bauprogramme in der DDR zur Verfügung. Die westdeutschen Diözesen und die Deutsche Bischofskonferenz nehmen hier auf dem Weg über finanzielle Unterstützungen ein erhebliches Stück Mitverantwortung für die Kirche in der DDR wahr. Es versteht sich, daß diese Klammer in ihrer Wirksamkeit nicht zu unterschätzen ist.

2. Unübersehbar und auch für den Staat in der DDR wichtig ist die Präsenz der Kirche in der karitativen Arbeit<sup>45</sup>. Diese geschieht freilich in der unmittelbaren Verantwortung der verfaßten Kirche, nicht in der Form eines selbständigen Trägers freier Wohlfahrtspflege, wie das in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Wenn von »Deutscher Caritasverband – Zentralstelle Berlin« die Rede ist, so ist das irreführend. Es geht nicht um einen freien, auch der Amtskirche gegenüber verselbständigten Verband mit Mitgliedern, sondern es geht um eine bischöfliche Einrichtung, genauer um eine Einrichtung der Berliner Bischofskonferenz. »Die Zentralstelle des Deutschen Caritasverbandes in Berlin nimmt im Auftrag der Berliner Bischofskonferenz alle zentralen Aufgaben im karitativen Bereich wahr wie bspw. die zentrale Weiterbildung und die Abstimmung in wesentlichen Fragen der Caritasarbeit der einzelnen Jurisdiktionsbezirke sowie auch Verhandlungen mit zentralen staatlichen Stellen.«<sup>46</sup> In diesen Zusammenhang gehört übrigens die gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 DDR-Verfassung getroffene »Vereinbarung über die Ausbildung von mittleren medizinischen Fachkräften für eine Tätigkeit in katholischen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in der DDR« vom 10. Juli 1975<sup>47</sup>.

3. Im Bereich des kirchlichen Schrifttums gibt es keinen freien Austausch der Produktionen. Wohl aber ist es im staatlich lizenzierten St. Benno-Verlag in Leipzig möglich, Publikationen, die in der Bundesrepublik erschienen

45 Vgl. dazu *Anton Zug* (Hrsg.), *Christus – Kirche – Caritas. Einladung zum Gespräch*, Leipzig 1986.

46 So in dem in der vorigen Anm. angeführten Sammelband, S. 206.

47 Vgl. dazu *Verf.* in dem oben Anm. 2 angeführten Beitrag, S. 1078 f.; ferner *Knauff*, a.a.O. (oben Anm. 39), S. 140 f.

sind, für die DDR herauszubringen<sup>48</sup>. Dabei darf aber das Wirken der staatlichen Zensur nicht unterschätzt werden.

Ein besonderes Kapitel stellt in diesem Zusammenhang das »Gotteslob« dar, das katholische Einheitsgesangbuch. *Renate Hackel* hat anschaulich berichtet, wie hier Veränderungen gegenüber der Stammausgabe hingenommen werden mußten<sup>49</sup>. Zwei Beispiele seien angeführt. Auf S. 122 in der drittletzten Zeile steht in der Stammausgabe: »Bemühe ich mich um die Verwirklichung christlicher Grundsätze und Haltungen in Staat und Gemeinde?« In der DDR-Ausgabe dagegen heißt es: »Bemühe ich mich um die Verwirklichung christlicher Grundsätze und Haltungen?« Seite 880 stand in der zweiten Zeile: »Gib allen, die Einfluß haben, Mut, damit sie nicht schweigen, wenn Mißstände aufzudecken sind.« In der DDR-Ausgabe dagegen heißt es einfach: »Gib uns allen Mut, dort wo wir Einblick haben, nicht zu schweigen.«

4. Ein letzter knapper Hinweis gilt den ökumenischen Beziehungen, die sich freilich in der DDR schwieriger gestalten als in der Bundesrepublik<sup>50</sup>. Doch steht die Kirche in der DDR durchaus zu ihrer ökumenischen Verpflichtung, auch wird für die Ökumene am Ort viel getan. Allerdings hat sich die katholische Kirche in der DDR noch nicht entschließen können, Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland zu werden, während das in der Bundesrepublik in Bezug auf die einzelnen Diözesen bzw. die nach Ländern organisierten Arbeitsgemeinschaften der Fall ist<sup>51</sup>.

Was vorgetragen wurde, ist ein buntes Mosaik. Es rundet sich nicht zu einem Gesamtbild. Ich habe auch keine forsche These zur Hand, die die Problematik insgesamt kennzeichnen könnte. Informationen und Grundorientierungen waren mir wichtiger als Deutungen.

Zu hoffen steht, daß in Bezug auf das Verhältnis der Katholischen Kirche hüben und drüben das wechselseitige Interesse füreinander bestärkt und gefördert wird. Es könnte sonst manches an Gemeinsamkeit verlorengehen,

48 So ist beispielsweise das Werk von *Norbert Ruf*, *Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici* (1. Aufl. Freiburg 1983), 1985 in Leipzig erschienen. In der DDR-Ausgabe dieses Buches wird u. a. über die besondere Lage bezüglich der Ausbildung der Geistlichen genau informiert (S. 69–75).

49 Katholische Publizistik in der DDR 1945–1985, Mainz 1987, S. 132 f.

50 Vgl. dazu *Hans-Jochen Kühne*, *Unser ökumenischer Partner. Der Ökumenismus der römisch-katholischen Kirche in der DDR*, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 1987, S. 18–21.

51 Vgl. dazu *Hans Jörg Urban*, *Art. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)*, in: *Staatslexikon*, 7. Aufl., Bd. I (1985), Sp. 247 f.

auch wenn – zum Glück – nicht verlorengelassen kann die Einbindung in die vorgegebene, von Problemen staatlicher Grenzziehung und politischer Gegensätzlichkeiten unabhängige größere Einheit der Weltkirche mit ihrer Repräsentanz in Gestalt des Kollegiums der Bischöfe mit dem Papst.